

Allgemeine Laborordnung

(Gekürzte Fassung für Theorie-Bereiche)

B E T R I E B S A N W E I S U N G nach BGI/GUV- I 850-0 Abschnitt 4
TU CHEMNITZ, Institut für Physik

Stand: April 2016

Vorwort

Beim Arbeiten im Labor sind zahlreiche Vorschriften zu beachten. Die wichtigsten sind:

Gesetze:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Verordnungen mit Technischen Regeln:

- Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 (in Kraft seit 01.12.2010) mit Technischen Regeln TRGS, insbesondere Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 526 „Laboratorien“
- Verordnung über den Schutz vor ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV)
- Betriebssicherheitsverordnung mit Technischen Regeln TRB und Technische Regeln Druckgase TRG 280

Unfallverhütungsvorschriften und Regeln:

- Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ GUV-VA1
- Sicheres Arbeiten in Laboratorien (BGI/GUV- I 850-0)
- UVV „Laser“ GUV-V B2 i.V.m BGI/GUV – I 850-0 Abschnitt 5.2.15, dazu auch Rundschreiben 19/96

TU-Anweisungen:

- Dienstanweisung zum Arbeits- und Umweltschutz an der TU Chemnitz (Anlage zum Rundschreiben 22/2003)
- Verhalten in Notfallsituationen und im Gefahrenfall (Rundschreiben 21/2010)
- Sicherheitsmerkblatt (Rundschreiben 39/2006)
- Dienstanweisung zum Umgang mit Abfällen (Rundschreiben 10/2008)
- Brandschutzordnung der TU (Rundschreiben 13/2008)

Jeder Leiter einer Professur ist für den Betrieb in den zu seiner Professur gehörenden Räumen und Laboratorien verantwortlich. Für Bereiche, die keiner Professur zugeordnet sind, ist vom geschäftsführenden Direktor (Institutsdirektor) ein Verantwortlicher schriftlich festzulegen.

In jedem Laboratorium des Institutes für Physik der TU Chemnitz muss eine Betriebsanweisung (Laborordnung) ausliegen. Auf die hier vorliegende allgemeine Laborordnung wird dabei verwiesen. Sie ist für gefährliche Arbeiten und für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durch arbeitsbereichs- und stoffspezifische Betriebsanweisungen bezüglich Schutzmaßnahmen und

Verhaltensregeln zu ergänzen (TRGS 555).

Jeder Leiter hat die Pflicht, alle beschäftigten Personen (z.B. Studierende und Drittmittel-Beschäftigte usw.) über die zutreffenden Arbeitsschutz – und Unfallverhütungsvorschriften sowie betrieblichen Regelungen zu unterweisen. Gemäß § 4 Abs. 1 UVV GUV-VA1 i.V.m. § 12 ArbSchG ist diese Unterweisung **vor** der Aufnahme einer neuen Beschäftigung durchzuführen und mindestens einmal jährlich zu wiederholen. Sie wird von den Unterwiesenen durch Unterschrift dokumentiert. Dieser Nachweis ist dem Sicherheitsbeauftragten des Institutes zur Gegenzeichnung vorzulegen und dann beim jeweiligen Leiter aufzubewahren (s. a. Rundschreiben Nr. 19/2000 und 41/97). Eine Mitteilung erhält das Büro für Arbeitssicherheit und Umweltschutz (BfAU) jährlich.

Jede beschäftigte Person ist verpflichtet, Mängel und gegen die Arbeitssicherheit verstoßende Verfahrensweisen dem zuständigen Leiter zu melden.

1. Nutzungsordnung

- 1.1 Der Gebäudekomplex Reichenhainer Str. 70 ist montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 20.30 Uhr (Physikgebäude bis 21.30 Uhr) und sonnabends von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. Für Arbeiten außerhalb dieser Zeiten ist eine Zugangsberechtigung erforderlich, die vom Leiter der Professur, dem Dekan, dem Dezernat 5 (Abt. 5.2) und dem Zugangsberechtigten zu unterschreiben ist.
- 1.2 In einem Laboratorium nicht zugangsberechtigte Personen dürfen sich in diesem nur mit Erlaubnis des für das betreffende Labor Verantwortlichen oder in Begleitung eines in diesem Labor Tätigen aufhalten.
- 1.3 Jede Person, die in den Laboratorien arbeitet, ist verpflichtet, mit den Laboreinrichtungen und -geräten sachgemäß und sorgfältig umzugehen. Fremde oder unbekannte Geräte und Apparaturen dürfen nicht berührt werden. Den Weisungen des für das Laboratorium Verantwortlichen ist Folge zu leisten.
- 1.4 Störungen an den haustechnischen Einrichtungen (Lüftung, Heizung, Sanitär, Elektro, Wasser und Abwasser, Gas) sind unverzüglich an die Abteilung 5.2 (HA 12521) zu melden. Bei Havarien und anderen Gefahrensituationen ist das Dezernat 5 (HA 12500) oder die Gebäudeleitzentrale über HA 44112 (Mo. bis Fr. 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) zu informieren. Außerhalb dieser Zeit ist über die Tel.-Nr. 44111 die Wache zu verständigen.
- 1.5 Um Unfälle und Beschädigungen der Ver- und Entsorgungsleitungen zu vermeiden, dürfen Montagearbeiten an Wänden, Decken und Fußböden in der Nähe solcher Leitungen nur nach Absprache mit der Abteilung 5.2 (Dezernat 5) erfolgen (**Telefonnummern siehe Anhang, Anlage 4**).
- 1.6 Vorgeschriebene Prüfungen (z. B. für elektrotechnische Einrichtungen und andere überwachungsbedürftige Anlagen sowie für Sicherheitseinrichtungen im Labor) sind durch den für das Labor Verantwortlichen zu veranlassen.
Für selbstgebaute oder veränderte Geräte und Apparaturen ist unter Beachtung der §§ 5 und 6 ArbSchG (Gefährdungsbeurteilung) eine „Selbstbescheinigung“ entsprechend dem Rundschreiben Nr. 04/95 zur „Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln (Eigenentwicklungen)“ durch den Leiter zu erarbeiten.

- 1.7 Gemäß § 5 ArbSchG müssen alle Vorgesetzten die Gefährdungen an den Arbeitsplätzen ermitteln und beurteilen, sowie erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes festlegen. Diese sind mittels stoff- und/oder arbeitsplatzbezogener Anweisungen durchzusetzen. Die Ergebnisse müssen dokumentiert und auf Verlangen bei Kontrollen vorgelegt werden (s.a. Rundschreiben 22/2003).
- 1.8 Verkehrswege, insbesondere Flucht- und Rettungswege müssen in voller Breite freigehalten und dürfen nicht verstellt werden (Ausnahmeregelungen s. Rundschreiben 16/97). Durchgänge, Türen und Fenster müssen immer ungehindert zugänglich sein. Kabel und Schläuche, die Wege kreuzen, dürfen nicht auf dem Boden liegen, sondern müssen auf Brücken über die Durchgänge gelegt werden. Brandschutztüren und Rauchabschlusstüren sind stets geschlossen zu halten, sofern keine automatischen Schließvorrichtungen für den Brandfall installiert sind. Brennbare Materialien (Brandlasten) dürfen auf Fluchtwegen und in Treppenhäusern nicht gelagert werden.
- 1.9 In Laboratorien ist das Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Kosmetika nicht gestattet, ebenso die Aufbewahrung von Speisen und Getränken. Es wird auf die dafür festgelegten Bereiche verwiesen (BGI/GUV- I 850-0 Abschnitt 4.6.2).

2. Allgemeine Schutz- und Sicherheitseinrichtungen/Brandschutz

- 2.1 Vor Arbeitsantritt hat sich jeder Beschäftigte über den Standort von Rettungseinrichtungen (Notduschen, Augenduschen, Erste-Hilfe-Kästen, Löschsand, Feuerlöscher, Rauchmelder) und Meldeeinrichtungen (Telefon, Alarmknopf) sowie Fluchtwege und Sammelstellen zu informieren, nachdem in der Unterweisung darauf hingewiesen wurde. In jedem Bereich sind die Ersthelfer durch Aushang bekannt zu geben. Des Weiteren muss man sich Klarheit über den Standort, die Funktionsweise und den Wirkungsbereich der Notabsperrvorrichtungen für Gas und Strom sowie der Wasserversorgung verschaffen. Eingriffe in die Gas-, Strom- und Wasserversorgung sind auf Notfälle zu beschränken. Dabei sind betroffene Verbraucher so schnell wie möglich zu informieren.
- 2.2 In den Treppenhäusern neben den nach unten führenden Treppen befinden sich Feuermelder, die automatisch die Berufsfeuerwehr sowie die Wache alarmieren.
- 2.3 Von allen Telefonapparaten aus kann über die Notrufnummer 112 (ohne Vorwahl) die Feuerwehr und der Rettungsdienst (Verletzentransport, Notarzt) erreicht werden. In solchen Fällen ist danach über den universitätsinternen Notruf 44111 die Betriebswache zu informieren, damit die Helfer eingewiesen werden können.
- 2.4 Um unbeabsichtigte Alarmauslösung durch die automatischen Rauchmelder zu vermeiden, müssen diese bei Bauarbeiten aller Art vorübergehend durch den von der Abteilung 5.2 festgelegten Personenkreis außer Betrieb gesetzt werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an die Abteilung 5.2 mit Angabe der betroffenen Räume, des Zeitraumes der Abschaltung und des Ansprechpartners zu richten (s. Rundschreiben 25/2002). Derartige Anträge dürfen im Institut für Physik durch folgende Mitarbeiter gestellt werden: **siehe Anhang, Anlage 5**
Bei Bedarf sind diese Mitarbeiter deshalb rechtzeitig anzusprechen.

2.5 Prüfpflichtige Geräte und Einrichtungen müssen vor der ersten Inbetriebnahme und nach Umrüstungen vor der Wiederinbetriebnahme, sowie regelmäßig nach einem Prüfplan von einer befähigten Person (BGI/GUV- I 850-0 Abschnitt 7 i.V.m. Anhang 3) geprüft werden.

2.5.1 Feuerlöscher, Löschsandbehälter und Behälter für Aufsaugmaterial sind nach jeder Benutzung zu befüllen. Feuerlöscher, auch solche mit verletzter Plombe, sind dazu an das Büro für Arbeitssicherheit und Umweltschutz zu melden und überprüfen bzw. füllen zu lassen.

2.5.2 Der Inhalt, der in den Labors befindlichen Erste-Hilfe-Kästen, ist regelmäßig auf seine Vollständigkeit zu überprüfen, gegebenenfalls zu ergänzen und bei Überschreiten des Verfallsdatums zu erneuern.

3. Spezielle Vorschriften

3.1 Schutzkleidung und Schutzausrüstung

Wenn bei Tätigkeiten eine Gesundheitsgefährdung nicht auszuschließen ist (Gefährdungsbeurteilung), ist die zur Verfügung gestellte Schutzkleidung und –ausrüstung zu benutzen.

3.2 Arbeiten mit elektrischen Betriebsmitteln

(BGI/GUV- I 850-0 Abschnitt 5.2.6.7)

Bei Arbeiten im Labor dürfen elektrische Betriebsmittel nur bestimmungsgemäß, d. h. nach Betriebsanleitung, verwendet werden. Bei Eigenbau oder Umbauten elektrischer Geräte und Apparaturen ist Punkt 1.8 zu beachten.

Betriebsmittel und Anlagen müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden. Sie müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des VDE entsprechen. Einstellungen von Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verstellt oder außer Betrieb gesetzt werden. Bei Schäden oder ungewöhnlichen Erscheinungen sind Geräte oder Anlagen abzuschalten und durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen. Defekte Geräte oder Anlagen nicht weiterverwenden und der Benutzung durch andere Personen entziehen und auf Gefahren hinweisen. Keine nassen elektrischen Betriebsmittel verwenden!

Prüfungen ortsveränderlicher Betriebsmittel sind nach Rundschreiben 36/2004 vorzunehmen. Die Gefahren beim Umgang mit starken Magnetfeldern sind zu beachten.

3.3 Arbeiten mit Strahlung

3.3.1 Bei der Verwendung von Laserpointern ist besondere Sorgfalt erforderlich, da derartige Geräte häufig die zulässige Bestrahlungsstärke für das Auge überschreiten.

4. Abfallverminderung und -Entsorgung

(BGI/GUV – I 850-0 Abschnitt 4.16)

- 4.1 Anfallende, nicht wiederverwendbare Reststoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften als gefährlicher Abfall einzustufen sind, müssen entsprechend der von der TU Chemnitz erlassenen und am 11.03.2008 in Kraft getretenen Dienstanweisung zum Umgang mit Abfällen gehandhabt werden (Rundschreiben 10/2008). Danach sind anfallende gefährliche Abfälle getrennt nach bestimmten Kriterien in vorschriftsmäßig gekennzeichneten und zugelassenen Sammelbehältern zu sammeln und zur weiteren Entsorgung bei der/dem Abfallbeauftragten des Institutes für Physik (**siehe Anhang, Anlage 5**) anzumelden. Gleiches gilt für zu entsorgende Altchemikalien sowie verbrauchte Tonerkassetten und Tintenpatronen.

5. Verhalten in Gefahrensituationen und bei Unfällen

(BGI/GUV – I 850-0 Abschnitt 4.7)

- 5.1 **Ruhe bewahren und überstürztes, unüberlegtes Handeln vermeiden! Situationsgerecht handeln!**
- 5.2 Bei Bedarf Benachrichtigung der Feuerwehr / Rettungsleitstelle über Notruf 112 und der Betriebswache über 44111 (siehe 2.3).
- 5.3 Gefährdete Personen warnen, Verletzte aus dem Gefahrenbereich bringen, Erste Hilfe leisten (siehe 6.).
- 5.4 Nach Möglichkeit gefährdete Versuche abschalten, Gas, Strom und ggf. Wasser abstellen (Kühlwasser muss weiterlaufen, Licht in den Laboratorien brennen lassen!) und Vorgesetzte benachrichtigen.
- 5.5 Bei Unfällen mit Gefahrstoffen, die Langzeitschäden auslösen können oder die zu Unwohlsein oder Hautreaktionen geführt haben, sowie bei Unfällen durch elektrischen Strom und energie-reiche Strahlung ist ein Arzt aufzusuchen. Der Vorgesetzte ist umgehend zu informieren.
- 5.6 Bei einer Verletzung infolge eines Unfalles sind in der Regel ein Durchgangsarzt, bzw. Fachärzte (HNO, Augenheilkunde, Hautarzt) aufzusuchen.
- 5.7 Jeder Unfall ist meldepflichtig (Rundschreiben 32/99). Bei Bagatellunfällen ist das Formular „Unfallmeldung“ zu verwenden. Für alle Unfälle, die einen Arztbesuch (auch ohne Arbeits-unfähigkeit!) zur Folge haben, ist das Formular „Unfallanzeige“ (für Studierende und Bedienstete unterschiedlich!) auszufüllen. Die Formulare können von der Web-Seite des BfAU heruntergeladen und ausgedruckt werden. Bei Wegeunfällen ist zusätzlich jedoch erst nach Aufforderung das Formular „Wegeunfall-Fragebogen“ auszufüllen.
- 5.8 Die Unfallmeldung bzw. Unfallanzeige ist so bald wie möglich auszufüllen und über den Sicherheitsbeauftragten des Institutes dem BfAU zuzuleiten. Bei schweren Unfällen ist das BfAU sofort zu informieren.
- 5.9 Nach jedem Unfall ist eine Untersuchung der Ursachen durchzuführen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen, zumindest die Unterweisung der Beschäftigten, sind vom Vorgesetzten zu veranlassen und zu dokumentieren.

5.9.1 Unfallversicherungsträger für Studierende und Bedienstete ist die:

Unfallkasse Sachsen, Rosa-Luxemburg-Str. 17a, 01662 Meißen.

Dies ist dem nach einem Unfall aufgesuchten Arzt mitzuteilen.

6. Grundsätze für richtige Erste-Hilfe-Leistung
(GUV- I 530-3 - Aushang)

- 6.1 Bei allen Hilfeleistungen auf die eigene Sicherheit achten! So schnell wie möglich einen **NOTRUF** tätigen.
- 6.2 Personen aus dem Gefahrenbereich bergen und an die frische Luft bringen.
- 6.3 Kleiderbrände löschen.
- 6.4 Bei Augenverätzungen mit weichem, umkippendem Wasserstrahl, am besten mit einer am Trinkwassernetz fest installierten Augendusche, beide Augen von außen her zur Nasenwurzel bei gespreizten Augenlidern mindestens 10 Minuten spülen. Augenspülungen dürfen nicht mit eingelegten Kontaktlinsen durchgeführt werden, deshalb sollte bei Tätigkeiten im Labor auf diese Sehhilfe verzichtet werden (s. 3.7.10).
- 6.5 Atmung und Kreislauf prüfen und überwachen.
- 6.6 Bei Bewusstsein ggf. die Schocklage herstellen; Beine nur leicht (max. 10 cm) über Herzhöhe mit entlasteten Gelenken lagern.
- 6.7 Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in die stabile Seitenlage bringen; sonst Kopf überstrecken und sofort mit der Beatmung beginnen. Bei Einsetzen der Atmung in die stabile Seitenlage bringen. Tubus benutzen und auf Vergiftungsmöglichkeiten achten.
Zur Reanimation bei akutem Herzstillstand stehen im Physikgebäude im Erdgeschoss-West in der Flurecke neben Raum P013 und im 1. Obergeschoss im Feuerwehr-Steigleitungsschacht neben Raum P101 Defibrillatoren zur Verfügung. (Bei Herzstillstand: Herz-Lungen Wiederbelebung durch **eingewiesene** Personen)
- 6.8 Blutungen stillen, Verbände anlegen, dabei Einmalhandschuhe benutzen.
- 6.9 Verletzte Personen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes nicht allein lassen.
- 6.10 Bei Vergiftungen Angabe der Chemikalien möglichst mit Hinweisen für den Arzt aus entsprechenden Büchern (Giftauskunft siehe **Anhang, Anlage 2**). Erbrochenes und Chemikalien sicherstellen.
- 6.11 Ausgebildete Ersthelfer im Institut für Physik (**siehe Anhang, Anlage 5**).

7. Verhalten im Notfall und bei Alarm (Sicherheitsmerkblatt – Rundschreiben 39/06)

7.1 Ertönen des Alarmsignals (Dauerton)

Auch unvollständige Signale sind wie Alarmsignale zu behandeln!

- Nach Möglichkeit Arbeitsplatz sichern: Strom, Gas abschalten; Anlagen ausschalten, Kühlwasser laufen lassen; Fenster und Türen zu und Deckenbeleuchtung an.
- Informieren Sie Kollegen, die das Signal nicht gehört haben könnten!
- Lehrveranstaltung abbrechen.
- **Objekt geordnet und diszipliniert auf vorgesehenem Fluchtweg zur Sammelstelle auf der Park- und Rasenfläche zwischen den Hallen E und F verlassen.**
- **Keine Aufzüge benutzen, Panik vermeiden!**
- An der Sammelstelle Personenerfassung und Entscheidung des Verantwortlichen bzw. der Rettungsleitstelle abwarten.

7.2 Brandbekämpfung

Oberster Grundsatz: Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sachschutz!

- Bei Feststellen eines Brandes: Feuerwehr und Betriebswache alarmieren.
- Entstehungsbrand mit eigenen Feuerlöschmitteln bekämpfen (Feuerlöscher, Brandschutzdecke, Sand), dabei auf eigene Sicherheit achten.
- Bei Brandausdehnung oder starker Rauchentwicklung Brandstelle verlassen.
- Hinweise und Anordnungen der Rettungsstelle befolgen.
- Eventuell Feuerwehr ortskundig lotsen - Rettungswege freihalten.

Chemnitz, am

.....
Verantwortlicher Hochschullehrer

Anhang

- Anlage 1: Notrufe
- Anlage 2: Weitere wichtige Rufnummern und Anschriften
- Anlage 3: Liste der Durchgangsarzte in Chemnitz
- Anlage 4: Wichtige allgemeine Rufnummern der TU Chemnitz
- Anlage 5: Beauftragte für Sicherheitsfragen im Institut für Physik, Ersthelfer

Anlage 1

Notrufe (ohne Vorwahl)

Feuerwehr-Notruf/Rettungsleitstelle	112
Polizei-Notruf	110
Universitätsinterner Notruf (Benachrichtigt die Betriebswache - nach Feuerwehr oder Polizei-Notruf <u>unbedingt</u> anrufen!)	44 111
Havarienotruf (Mo.-Fr. 07:00 bis 20:00 Uhr)	44112

Setzen Sie einen Notruf gemäß folgendem Schema ab:

- Wo geschah der Unfall? - Ortsangabe
Was geschah? - Feuer, Verätzungen, Sturz usw.
Welche Verletzungen? - Art und Ort am Körper
Wie viele Verletzte? - Anzahl

W a r t e n ! Niemals auflegen, bevor die Rettungsstelle das Gespräch beendet hat, es könnten wichtige Fragen zu beantworten sein!

Anlage 2

Weitere wichtige Anschriften und Rufnummern („0“-Vorwahl im Ortsnetz Chemnitz)

Vertragsärztlicher Notfalldienst (Hausbesuche)	1 92 92 (bei Lebensgefahr Notruf 112)
Klinikum Chemnitz Flemmingstraße 2 (Chirurgie, Augenarzt, Hautarzt)	33 30
Zeisigwaldkliniken (Betanien) Zeisigwaldstraße 101 (Chirurgie, Radiologie)	43 00
Ärztehaus Clausstraße 76 - 80	
FA für Chirurgie	51 03 05
FA für HNO	51 03 96
FA für Augenheilkunde	5 52 05
Arztpraxis Zweiniger Wartburgstr. 84	58 67 90
Toxikologischer Auskunftsdienst Leipzig	(0341) 9 72 46 66
Giftinformationszentrum Ost (Erfurt)	(0361) 73 07 30
Giftnotruf Berlin	(030) 1 92 40

Unfallversicherungsträger für Studierende und Bedienstete:

Unfallkasse Sachsen Rosa-Luxemburg-Str. 17a 01662 Meißen.	03521 7240
---	------------

Anlage 3

Durchgangsärzte der Stadt Chemnitz		Stand: 19.04.2016
<p>Dr. Peter Haensel Arzt für Chirurgie und Unfallchirurgie Goethestraße 5-7 09119 Chemnitz Telefon: 9098330 Fax: 9098336</p>	<p>Dr. Jens-Uwe Straßburger Komm.CA Kl.f.Kinderchiurgie Klinikum Chemnitz gGmbH Flemmingstraße 2, 09116 Chemnitz Telefon: 333-33220 Fax: 333-33774</p>	
<p>Dr. Bernd Rascher Zeisigwald-Klinik Bethanien Kl.Orth./Unfall-u.Wied.-chirurgie Zeisigwaldstraße 101, 09130 Chemnitz Telefon: 430-1517 Fax: 430-1718</p>	<p>Dr. med. Jens Sünder Poliklinik GmbH Chemnitz An der Markthalle 1 09111 Chemnitz Telefon: 301514 Fax: 301529</p>	
<p>Dr. med. Christian Flade FA f. Chirurgie/Unfallchir. edia.med MVZ Chemnitz-Zeisigwaldstr Zeisigwaldstr. 101, 09130 Chemnitz Telefon: 4301390 Fax: 4301394</p>	<p>Dr. med. Ludwig Schütz Klinik f. Orth.,Unfall-, Handchir. Klinikum Chemnitz gGmbH Bürgerstraße 2, 09113 Chemnitz Telefon: 33342580 Fax: 33342590</p>	
<p>Dr. med. Annett Huster Praxis für Chirurgie und Kinderchirurgie Markersdorfer Str. 124 09122 Chemnitz Telefon: 220016 Fax: /220016</p>	<p>Dr. med. Vladimir Zokov Orthop./Unfall-, Handchir., Arthromed Klinik Unritzstraße 21C, 09117 Chemnitz Telefon: 33428330 Fax: 33428333</p>	
<p>Kristian Schaper Facharzt für Chirurgie Clausstraße 76 – 80, 09126 Chemnitz Telefon: 510305 Fax: 2623991</p>	<p>Dipl.-Med. Gerfried Grohs DIAKOMED MVZ - Chemnitz gGmbH Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz Telefon: 66659980 Fax: 66659982</p>	
<p>Dr. Viktor Reitenbach Arzt für Chirurgie edia.med MVZ Chemnitz-Zeisigwaldstr Zeisigwaldstraße 101, 09130 Chemnitz Telefon: 4301390 Fax: 4301394</p>	<p>Dr. Manfred Kupfer Arthrom.Praxisklinik Unritzstr. 21c 09117 Chemnitz Telefon: 33428330 Fax: 33428333</p>	
<p>Dipl.-Med. Detlev Tränkmann Arzt f. Chirurgie Hainstr. 112 – 114, 09130 Chemnitz Telefon: 4016277 Fax: 0371/4027966</p>	<p>Dr. Christine Sell Ärztin f. Kinderchirurgie Hainstr. 112 – 114, 09130 Chemnitz Telefon: 4016277 Fax: 4016212</p>	
<p>Dr. Martina Schönfeldt Ärztin f. Kinderchirurgie Am Walkgraben 31, 09119 Chemnitz Telefon: 364642 Fax: 3557399</p>		

Anlage 4

Wichtige allgemeine Rufnummern der TU Chemnitz

Auskunft/Zentrale	531-0
Kanzler	HA 12000
Dezernat 5 (Bauwesen und Technik)	
Dezernent	HA 12500 oder 32610
Abteilung 5.2 Sekretariat	HA 12520
Universitätsnotruf/Pförtner	HA 44111
Wache UT Reichenhainer Straße 70	HA 19100
Wache UT Straße der Nationen 62	HA 19200
Fachkraft für Arbeitssicherheit / BfAU (Herr Hofmann)	HA 12050 oder 32650
Umweltschutzbeauftragte/r, Betriebs- Beauftragte/r für Abfall der TU / BfAU (Herr Schönwitz)	HA 33029
Technischer Havariedienst (Strom, Wasser, Gas)	
Mo. - Fr. 7.00 Uhr – 20.00 Uhr	HA 44112
Außerhalb dieser Zeit in Notfällen	HA 44111

Anlage 5

Beauftragte für Sicherheitsfragen im Institut für Physik

Sicherheitsbeauftragte/r Herr Dr. S. Peter		HA 38258
Laserschutzbeauftragte/r Herr C. Baumbach		HA 35937
Strahlenschutzbeauftragte/r (StrlSchV) Herr Dr. T. Franke (Stellvertreter: Frau Dr. M. Wanke)		HA 33051 HA 32977
Strahlenschutzbeauftragte/r (RöV) Frau Dr. M. Wanke (Stellvertreter: Herr Dr. T. Franke)		HA 32977 HA 33051
Abfallbeauftragte/r Frau E. Straube		HA 35567

Berechtigung zum Stellen von Anträgen zur Abschaltung der automatischen Rauchmelder

Frau H. Rafeld	Raum P149	HA 32760
Herr Dr. S. Peter	Raum P138	HA 38258

Ausgebildete Ersthelfer im Institut für Physik

Frau D. Dentel	Raum P010	HA 39655
Herr T. Hanisch	Raum P101	HA 32333
Frau S. Raschke	Raum P167	HA 33006
Herr Prof. Dr. T. Seyller	Raum P137	HA 32898
Frau E. Straube	Raum P022	HA 35567
Frau Dr. M. Wanke	Raum P138	HA 32977